



# Stadtrecht

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

Stadtverordnetenbeschluss: 13.12.2010	Ausfertigung: 14.12.2010	Veröffentlichung: 31.12.2010	Inkrafttreten: 01.01.2011
<b>Änderungen:</b>			
<b>1. Änderung:</b> 10.03.2014 Ziffer 8 des Kostenverzeichn.	18.03.2014	19.03.2014	20.03.2014
<b>2. Änderung:</b> 27.03.2017 Ziffer 5.7 des Kostenverzeichn.	28.03.2017	29.03.2017	30.03.2017

### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Hanau erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Verlangen Einzelner vornimmt oder die einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Kostenpflicht besteht auch dann, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Soweit in dieser Satzung Regelungen für Amtshandlungen getroffen werden, gelten diese entsprechend für sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen, auch städtischen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt. Sie findet jedoch ergänzend Anwendung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Für Amtshandlungen in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.
- (5) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

## **§ 2**

### **Sachliche Kostenfreiheit**

- (1) Kostenfrei sind:
  1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahmen nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt haben,
  2. a) mündliche Auskünfte,  
b) einfache schriftliche Auskünfte, dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
  7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder ähnliche Vergünstigungen, mit Ausnahme von Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln im Wohnungsbau sowie die Verwaltung von Fördermitteln,
  8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
  9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, einschl. eines Widerspruchsverfahrens,
  10. Entscheidungen über Gegenvorstellungen oder Aufsichtsbeschwerden,

11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, eines Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides,
  12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung oder die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 oder 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Rücknahme eines Widerspruches, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Gebührenarten**

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

### **§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren**

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren ist für die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten) aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur unterschreiten, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfach gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschalgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

## **§ 5**

### **Gebührenbemessung in besonderen Fällen**

- (1) Die in dem Verwaltungskostenverzeichnis vorgesehenen Gebührentatbestände gelten nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auch im Falle
  1. der Ablehnung eines Antrages oder der Zurückweisung eines Widerspruches,
  2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  3. der Zurücknahme eines Antrages oder eines Widerspruches,soweit im einzelnen Fall keine besondere Regelung getroffen ist. Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung ist der Verwaltungsaufwand im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1.
- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder hat eine Dritter den Widerspruch eingelegt, beträgt die Gebühr bis zu 5.000 Euro.
- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.500 Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 1.250 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Tarifbereich der Stadt,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen,
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen sind im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt; im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 10 Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
  - die kostenerhebende Behörde,
  - der Kostenschuldner,
  - die kostenpflichtige Amtshandlung,
  - die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  - wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 11 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 12 Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 13**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14**

#### **Verjährung**

- (1) Die Festsetzung von Kosten ist nach Ablauf der Festsetzungsfrist nicht mehr zulässig. Die Festsetzungsfrist beträgt 4 Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Kosten verjährt nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung und über die Zahlungsverjährung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung des Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Stadt Hanau vom 02.07.1990 außer Kraft.

#### **Anlage:**

- Kostenverzeichnis

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hanau

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Höhe der Gebühr
<b>1.</b>	<b>Beglaubigungen</b>		
1.1	Beglaubigungen einer Unterschrift		6,- €
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Stadt selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,- €
1.3	Urkunden, die aus 1 – 10 Seiten bestehen	je Urkunde	6,- €
1.4	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen	je Seite	0,60 €
<b>2.</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung direkt oder indirekt beteiligt waren. Die Tätigkeit von Hilfskräften (Boten, Schreibkräften) wird nicht gesondert berechnet anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.		
2.1	Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte	je ¼ Stunde	18,- €
2.2	Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte	je ¼ Stunde	15,- €
2.3	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,25 €
<b>3.0</b>	<b>Anfertigung von Kopien bis DIN A 3,</b>		
	- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder		
	- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	unabhängig von der Art der Herstellung.	je Seite	0,20 €
	Abgabe oder Vervielfältigung von Plänen		



	oder Daten (Lichtpausen, Ausdrucke, EDV-Dateien, Luftbilder etc.): Die Höhe der Auslagen richtet sich nach dem jeweils geltenden Preisverzeichnis der Vermessungsabteilung		
<b>4.0</b>	<b>Steuerwesen</b>  Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung; Bescheinigung über bezahlte städtische Abgaben		10,- €
<b>5.0</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>		
5.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 BauGB)	je Zeugnis	50,- €
5.2	Erteilung eines Zeugnisses nach § 172 oder § 22 BauGB, dass die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum nicht der Genehmigung bedarf		50,- €
5.3	Genehmigung und Zeugnis nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen städtebaulicher Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, soweit keine Kostenbefreiung besteht.		50 - 500,- €
5.4	Erteilung schriftlicher Auskünfte über die Lage städtischer Ver- oder Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand	
5.5	Anliegerbescheinigung		30,- €
5.6	Zustimmung zur Verlegung neuer oder zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien (§ 68 Abs. 3, § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz).		50 - 2.500,- €
5.7	Schriftliche Mitteilungen der Gemeinde nach § 56 HBO (Genehmigungsfreistellung)	Je Mitteilung	181,50 €
<b>6.0</b>	<b>Vermessungswesen</b>  Für Leistungen der Vermessungsabteilung als kommunale Vermessungsstelle werden		

<p><b>6.1</b></p>	<p>Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19.02.2004 (GVBl. I S. 114) – Hauptgruppe 7 des Verwaltungskostenverzeichnisses – vorgesehenen Tarifen erhoben. Das Kostenverzeichnis ist in seiner jeweils geltenden, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen bekannt gemachten Fassung anzuwenden.</p> <p>Vergabe von Haus- und Grundstücksnummern</p>		<p>50,- €</p>
<p><b>7.0</b></p>	<p><b>Geschäftsstelle Gutachterausschuss</b></p> <p>Für Leistungen des Gutachterausschusses für Immobilienwerte und der städtischen Bewertungsstelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom 17. April 2007 erhoben. Das Kostenverzeichnis ist in seiner jeweils geltenden, im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen bekannt gemachten Fassung anzuwenden.</p>		
<p><b>8.</b></p> <p>8.1</p> <p>8.2</p>	<p><b>Gestattungen im öffentlichen Straßenraum</b></p> <p>Aufbruchgenehmigung</p> <p>Trassengenehmigung</p>		<p>70,- €</p> <p>140,- €</p>